



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Andreas Hanna-Krahl BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 05.12.2024

Geplante Änderung der Ausführungsverordnung zum Bayerischen Rettungsdienstgesetz

Mit der geplanten Änderung der Ausführungsverordnung zum Bayerischen Rettungsdienstgesetz (AVBayRDG) ist vorgesehen, dass Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter im Rettungsdienst nur noch tätig werden dürfen, wenn sie über eine gültige Delegation der Ärztlichen Leitung Rettungsdienst (ÄLRD) verfügen. Diese Regelung wirft mehrere Fragen auf, insbesondere im Hinblick auf die damit verbundenen Konsequenzen für Notfallsanitäter und Notfallsanitäterinnen und die Sicherheit von Patientinnen und Patienten.

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Wie wird sichergestellt, dass die geplante Regelung zur Delegation durch die ÄLRD nicht zu einer Einschränkung der im § 2a Notfallsanitättergesetz (NotSanG) festgelegten Kompetenzen von Notfallsanitättern und Notfallsanitätterinnen führt? 4
2. Inwiefern sieht die Staatsregierung einen möglichen Widerspruch zwischen der geplanten Regelung und den Intentionen des Bundesgesetzgebers, der Notfallsanitättern und Notfallsanitätterinnen eine eigenverantwortliche Durchführung heilkundlicher Maßnahmen ermöglichen wollte? 4
3. Welche Maßnahmen plant die Staatsregierung, um sicherzustellen, dass die Versorgungssicherheit und Handlungssicherheit der Notfallsanitätter und Notfallsanitätterinnen durch die geplanten Änderungen nicht gefährdet werden? 4
4. Wie bewertet die Staatsregierung das Risiko, dass die Stärkung der Position der ÄLRD zu einem Machtungleichgewicht führt, das sich negativ auf das Arbeitsklima und die Motivation der Notfallsanitätter und Notfallsanitätterinnen auswirken könnte? 4
5. Wie wird gewährleistet, dass Notfallsanitätter und Notfallsanitätterinnen auch bei einer kurzfristig entfallenden Delegation durch die ÄLRD weiterhin einsatzbereit bleiben und ihre Qualifikationen nutzen können? 5

-
6. Gibt es eine Abstimmung mit dem Bundesgesetzgeber, um eine einheitliche Rechtsanwendung sicherzustellen und Widersprüche zwischen Bundes- und Landesrecht zu vermeiden? 5
- Hinweise des Landtagsamts 6

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 27.12.2024

Vorbemerkung:

Die Durchführung heilkundlicher Maßnahmen ist nach dem bundesrechtlichen Heilpraktikergesetz (HeilprG) grundsätzlich allein Ärzten vorbehalten. Die Ausübung der Heilkunde durch nichtärztliches Personal bedarf gemäß § 1 Abs. 1 HeilprG einer Erlaubnis (sog. Heilkundevorbehalt). In zwei strikt voneinander zu trennenden Ausnahmefällen können Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter (NotSan) entsprechend den bundesrechtlichen Vorgaben heilkundlich tätig werden:

1. In Delegation eines Ärztlichen Leiters Rettungsdienst (ÄLRD) kann der NotSan heilkundliche Maßnahmen durchführen, die vom ÄLRD bei bestimmten notfallmedizinischen Zustandsbildern und -situationen standardmäßig vorgegeben, überprüft und verantwortet werden, § 4 Abs. 2 Nr. 2 lit. c) Notfallsanitätergesetz (NotSanG).
2. Bis zum Eintreffen des Notarztes oder dem Beginn einer weiteren ärztlichen Versorgung darf der NotSan zur Abwendung von Lebensgefahr oder drohenden wesentlichen Folgeschäden in eigener Verantwortung heilkundlich tätig werden, § 2a NotSanG.

An § 4 Abs. 2 Nr. 2 lit. c) NotSanG, also für Fälle ohne Lebensgefahr oder drohende wesentliche Folgeschäden, knüpft Art. 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 Bayerisches Rettungsdienstgesetz (BayRDG) an. Dementsprechend haben die ÄLRD die Aufgabe, für ihren Rettungsdienstbereich heilkundliche Maßnahmen auf NotSan zu delegieren, soweit sie deren Ausbildung nach dem NotSanG entsprechen und eine persönliche ärztliche Kenntnis des Patienten nicht erfordern. Die Delegationen der ÄLRD verfolgen das Ziel, dass NotSan bestimmte heilkundliche Maßnahmen anstelle eines Notarztes vornehmen können. Damit sollen Notärzte für Einsätze, bei denen sie dringender gebraucht werden, freigehalten werden. Gleichzeitig soll das Potenzial der NotSan dadurch voll ausgeschöpft und ihre Rolle als höchstqualifiziertes nichtärztliches Personal im Rettungsdienst betont werden. Die hierfür notwendigen Algorithmen werden kontinuierlich in Arbeitsgruppen der ÄLRD erarbeitet und bayernweit einheitlich verabschiedet. Inzwischen sind für acht notfallmedizinische Zustandsbilder und -situationen Maßnahmen delegiert.

Im Zuge der anstehenden Überarbeitung der Ausführungsverordnung zum Bayerischen Rettungsdienstgesetz (AVBayRDG) werden Änderungen hinsichtlich der Qualität der Notfallversorgung als auch der Finanzierungssicherheit im Rettungsdienst diskutiert. Das Ordnungsverfahren befindet sich derzeit noch in Vorbereitung. Zu ersten Änderungsideen fanden Gespräche und eine frühzeitige Beteiligung der betroffenen Verbände statt. Die Änderungsideen werden nun zunächst sorgfältig geprüft, bevor eine abschließende Entscheidung über die Aufnahme einzelner Regelungen in den Entwurf für eine Änderungsverordnung getroffen wird. Im Rahmen des Ordnungsverfahrens werden die betroffenen Verbände zudem noch die Möglichkeit erhalten, in einer Verbandsanhörung Stellung zu nehmen.

1. **Wie wird sichergestellt, dass die geplante Regelung zur Delegation durch die ÄLRD nicht zu einer Einschränkung der im § 2a Notfallsanitättergesetz (NotSanG) festgelegten Kompetenzen von Notfallsanitätern und Notfallsanitäterinnen führt?**
2. **Inwiefern sieht die Staatsregierung einen möglichen Widerspruch zwischen der geplanten Regelung und den Intentionen des Bundesgesetzgebers, der Notfallsanitätern und Notfallsanitäterinnen eine eigenverantwortliche Durchführung heilkundlicher Maßnahmen ermöglichen wollte?**

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die eigenverantwortliche Durchführung heilkundlicher Maßnahmen durch NotSan nach § 2a NotSanG ist strikt von der Durchführung heilkundlicher Maßnahmen in Delegation eines ÄLRD nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 lit. c) NotSanG zu trennen (siehe Vorbemerkung). Eine Bestimmung zu Maßnahmen nach § 2a NotSanG ist im Zuge der anstehenden Überarbeitung der AVBayRDG nicht geplant. Die beabsichtigte Regelung bezieht sich ausschließlich auf Maßnahmen nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 lit. c) NotSanG.

3. **Welche Maßnahmen plant die Staatsregierung, um sicherzustellen, dass die Versorgungssicherheit und Handlungssicherheit der Notfallsanitäter und Notfallsanitäterinnen durch die geplanten Änderungen nicht gefährdet werden?**

Die in Diskussion stehende Regelung zu der Einführung eines Delegationserfordernisses für die zur Patientenbetreuung auf einem Rettungswagen (RTW) eingesetzten NotSan bezweckt eine Stärkung der Versorgungssicherheit sowie einen effizienten Einsatz der vorhandenen Ressourcen und erhöht die Handlungssicherheit aller Beteiligten. Insbesondere soll dadurch vermieden werden, dass zu einem bereits eingesetzten RTW ein zweiter RTW oder ein Notarzt disponiert werden muss, nur weil der auf dem ersten RTW eingesetzte NotSan die erforderliche heilkundliche Maßnahme im Sinne des § 4 Abs. 2 Nr. 2 lit. c) NotSanG nicht durchführen darf, da er über keine Delegation verfügt. Weiterhin ist die Dispositionssicherheit für die Integrierten Leitstellen nur dann gewährleistet, wenn alle auf einem RTW zur Patientenbetreuung eingesetzten NotSan dieselben Maßnahmen durchführen können und dürfen.

4. **Wie bewertet die Staatsregierung das Risiko, dass die Stärkung der Position der ÄLRD zu einem Machtungleichgewicht führt, das sich negativ auf das Arbeitsklima und die Motivation der Notfallsanitäter und Notfallsanitäterinnen auswirken könnte?**

Es ist nicht zu befürchten, dass die Regelung eines Delegationserfordernisses für die zur Patientenbetreuung auf einem RTW eingesetzten NotSan in der AVBayRDG eine Hürde für die Tätigkeit der NotSan ist.

In Bayern ist ein flächendeckend einheitliches Niveau der rettungsdienstlichen Ausbildung festgelegt. Nach erfolgreichem Bestehen der Ausbildung erfüllen alle NotSan die fachlichen Voraussetzungen, um eine Delegationsurkunde des ÄLRD zu beantragen und zu erhalten. Dementsprechend ist es in Bayern die Regel, dass ein NotSan über

eine wirksame Delegation des ÄLRD verfügt. Die genauen Zahlen dazu werden zur Zeit erhoben.

5. Wie wird gewährleistet, dass Notfallsanitäter und Notfallsanitäterinnen auch bei einer kurzfristig entfallenden Delegation durch die ÄLRD weiterhin einsatzbereit bleiben und ihre Qualifikationen nutzen können?

In der Praxis spielt der Widerruf der Delegation kaum eine Rolle. Dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration ist seit Einführung des NotSanG lediglich ein Fall bekannt, in dem die Delegationsurkunde entzogen wurde.

Rechtsdogmatisch handelt es sich bei der Delegationsurkunde um einen Verwaltungsakt im Sinn des Art. 35 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG). Ihr Widerruf richtet sich dementsprechend nach Art. 49 BayVwVfG. Er setzt eine ermessensfehlerfreie Entscheidung voraus, zu deren Überprüfung der Verwaltungsrechtsweg einschließlich des Eilrechtsschutzes offensteht.

6. Gibt es eine Abstimmung mit dem Bundesgesetzgeber, um eine einheitliche Rechtsanwendung sicherzustellen und Widersprüche zwischen Bundes- und Landesrecht zu vermeiden?

Hierzu wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.